

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 62 K 34/21

Bayreuth, 29.01.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.04.2024	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Bindlach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
85,155/1000	Wohnung	II/4	2441

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bindlach	417/5	Gebäude- und Freifläche	Lainecker Straße 9 und 11	0,1568
Bindlach	417/4	Gebäude- und Freifläche	Nähe Allersdorfer Straße	0,0899

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4 Zimmerwohnung in 3-geschossiger Wohnhausanlage. Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden. Flur, Bad, separates WC, Küche, Balkon, sowie diverse Einbauschränke zu Abstellzwecke; Wohnungslage: 1. Obergeschoss rechts, mit Nord-Südausrichtung- Schlafzimmer, Küche und WC sind nach Norden ausgerichtet, Wohnräume und Balkon sind nach Süden ausgerichtet. Das Bad liegt an der westlichen Gebäudeseite mit Fenster.;

Verkehrswert:

185.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.